

Satzung
der Samtgemeinde Gartow über die Beseitigung der Abwässer aus
Grundstücksentwässerungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben
- Satzung dezentrale Abwasserbeseitigung –

<u>Satzung/Änderungssatzung</u>	<u>Beschluß d. SG-Rates vom</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	06. April 1989	01. Juli 1989
1. Änderungssatzung	18. Dezember 1991	01. Januar 1989
2. Änderungssatzung	16. Oktober 2001	01. November 2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Ziff. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 103), hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 06. April 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Gartow betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen als jeweils rechtlich selbständige Anlage

- a) die Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen,
- b) die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Beseitigung umfasst das Sammeln mittels technisch geeigneter Einrichtungen und Vorkehrungen zur schadlosen Behandlung und Verwertung, indem

- a) bei Kleinkläranlagen der Fäkalschlamm abgesaugt
- b) bei abflusslosen Sammelgruben der gesamte Inhalt entnommen wird.

(3) Die Samtgemeinde Gartow kann für beide Einrichtungen die dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) a) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Mehrkammerabsetz- oder Ausfaulgruben (Kleinkläranlagen mit und ohne Abwasserbelüftung gemäß DIN 4261), die zur mechanischen oder biologischen Behandlung bzw.
- b) abflusslose Sammelgruben, die zum Sammeln von Schmutzwasser auf Grundstücken eingesetzt werden, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(2) Häusliches Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Badezimmern, Toiletten, Gemeinschaftsräumen oder ähnlich genutzten Räumen sowie anderweitig anfallendes Abwasser, das mit dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist.

(3) Fäkalschlamm ist der sich bei Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage ansammelnde Schlamm.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter nach dieser Satzung ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, das die Tatbestände dieser Satzung erfüllt. Sonstige Nutzungsberechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Das gleiche gilt für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder ein Grundstück ausüben und damit ebenfalls als Betreiber im Sinne des NWG anzusehen sind.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Betroffene nach § 3 dieser Satzung ist berechtigt, ein im Bereich der Samtgemeinde Gartow liegendes Grundstück an die Maßnahmen und Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht), soweit und sobald die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind und das Grundstück nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gartow für die zentrale Abwasserbeseitigung unterliegt.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Betroffene nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Maßnahmen und Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück häusliches Schmutzwasser anfällt, das in einer Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung behandelt oder gesammelt und nicht einer zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

(2) Sobald und soweit ein Grundstück der dezentralen Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde unterliegt, ist der Betroffene (§ 3) verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser in eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 2 Abs. 1 einzuleiten und der dezentralen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

(3) Grundstücke, auf denen eine Vermischung von häuslichem Schmutzwasser mit Jauche oder Gülle in gemeinsamen Anlagen stattfindet, unterliegen nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang.

Regelungen der zuständigen Bau- und Wasserbehörden sind jedoch gesondert zu beachten. Sobald hierdurch eine Trennung der Systeme für häusliches Schmutzwasser sowie Jauche und Gülle angeordnet wird, unterliegen die Grundstücke sowie die dann zu schaffenden Grundstücksentwässerungsanlagen den vorstehenden Absätzen 1 und 2.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Samtgemeinde Gartow erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung für den Bau der Abwasseranlagen, die der dezentralen Abwasserbeseitigung unterliegen sowie deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage und an den der Genehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt (Baurecht, Wasserrecht).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Betroffenen nach § 3 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde Gartow spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

(3) Der Antrag für die Errichtung einer Abwasseranlage, die der dezentralen Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, muß enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Entwässerungsanlage (nur Kleinkläranlage),
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück,
 - Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Die Samtgemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des nach § 3 Betroffenen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(6) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7

Kleinkläranlage

(1) Die Mehrkammerabsetz- und Ausfallgruben auf den der dezentralen Abwasserbeseitigung unterliegenden Grundstücken sind nach den technischen Baubestimmungen der DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ herzustellen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Fäkalschlamm im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a) entnehmen kann.

(2) Alle Teile der Kleinkläranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte sowie Deckel der Gruben, müssen zugänglich und allein durch Körperkraft zu öffnen sein.

(3) Die Kleinkläranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Mängel sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung dienen ausschließlich dem Sammeln und Lagern häuslichen Schmutzwassers. Sie sind so abzudichten, dass ein Austreten der Fäkalien in den Untergrund verhindert wird.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde Gartow rechtzeitig (mind. 1 Woche vor Bedarf) zu melden, dass die abflusslose Sammelgrube zu entleeren und die Fäkalien schadlos zu beseitigen sind. Die Meldung muß das Fassungsvermögen (Kubikmeter) der abflußlosen Sammelgrube enthalten.

(3) Für Betrieb und Wartung sind § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Pflichten des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken

(1) Alles häusliche Schmutzwasser, das nicht einer zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt bzw. nicht entsprechend § 5 Abs. 3 beseitigt wird, darf nur in die genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 1 eingeleitet werden.

(2) Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers muß den Unterlagen entsprechen, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Veränderungen sind der Samtgemeinde Gartow unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Betroffene nach § 3 ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Beauftragten der Samtgemeinde Gartow ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 10 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Anlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe.

(2) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche und schädliche Stoffe im Sinne von Abs. 1 in Entwässerungsanlagen gelangen, so ist die Samtgemeinde Gartow unverzüglich zu benachrichtigen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, auf Kosten des Betroffenen nach § 3 die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Diese Untersuchungen können nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

Sofern durch Zuleitung schädlicher Stoffe im Sinne von Abs. 1 die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen oder Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben unmöglich geworden ist, ist die Samtgemeinde Gartow berechtigt, die betroffene Anlage und deren Betreiber für die Dauer der Schädigung von der dezentralen Abwasserbeseitigung auszuschließen. In diesen Fällen ist die Entsorgung nach den dann erforderlichen Anordnungen der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.

(4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Samtgemeinde Gartow Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider gem. DIN 1986). Als technische Vorschriften für den Einbau, die Größe und den Betrieb solcher Anlagen zur Rückhaltung schädlicher Stoffe gelten die hierfür speziell empfohlenen deutschen Industrienormen in ihrer jeweiligen Fassung, z.Z. für Benzinabscheider DIN 1999, für Fettabscheider DIN 4040 und 4041, für Heizölabscheider DIN 4043.

Um die Sicherheit der dezentralen Abwasserbeseitigung zu gewährleisten und um Grundwasser-Verunreinigungen zu verhüten, sind die Abscheider regelmäßig zu entleeren und zu reinigen.

Verpflichtete sind die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich Abscheider befinden. Bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstückes steht der Mieter oder Pächter dem Eigentümer gleich. Die hierzu ergehenden wasserrechtlichen Regelungen der zuständigen Wasserbehörde bleiben unberührt.

§ 11 Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung

(1) Die Kleinkläranlagen werden entsprechend den technischen Bestimmungen für den Betrieb und die Wartung gem. DIN 4261, Teil 3 Ziffer 4 von der Samtgemeinde Gartow oder von ihr beauftragten Dritten entschlammt. Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entschlammung oder wurde diese in einer wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt oder durch die zuständige Wasserbehörde gesondert angeordnet, so ist dieser Bedarf bei der Samtgemeinde Gartow mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Die Häufigkeit der Entsorgung richtet sich dann nach diesen Regelungen. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Turnus für die Entschlammung von Kleinkläranlagen von der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall verlängert wird.

(2) Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Termine für die Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung für Kleinkläranlagen bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Betroffenen nach § 3 sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Beseitigung des Fäkalschlammes im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a) zum festgesetzten Termin erfolgen kann. Der anfallende Fäkalschlamm wird von der Samtgemeinde Gartow einer öffentlichen vollbiologischen Kläranlage zugeführt und dort behandelt.

(3) Die Zuständigkeit und Verantwortung für den ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Abwasseranlage mit all ihren Teilen sowie die ordnungsgemäße, ständige Fortschaffung des geklärten Abwassers (z.B. durch Untergrundverrieselung) verbleibt beim Betreiber der Anlage bzw. bei dem Betroffenen nach § 3 dieser Satzung.

(4) Die abflusslosen Sammelgruben werden entleert, sobald die Anlage gefüllt ist und sich dadurch der Entleerungsbedarf ergibt. Die anfallenden Abwässer werden einer öffentlichen vollbiologischen Kläranlage zugeführt und dort behandelt. Der Betroffene nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Abfuhr gewährleisten. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage.

§ 12 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Sach- und Personenschäden und Nachteile, die der Samtgemeinde Gartow oder beauftragten Dritten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher bzw. Betroffene nach § 3 haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit dem sechsten Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101), satzungsgemäßes Verhalten durch Verwaltungsakt, der auf eine sonstige Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden (§ 44 Nds. SOG).

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht einer zugelassenen Entwässerungsanlage zuführt und nicht in die dezentrale Abwasserbeseitigung abgibt;
2. den nach § 6 Abs. 1 genehmigten Entwässerungsantrag den Bau der Anlage durchführt;
3. § 6 Abs. 2 den Entwässerungsantrag nicht einreicht;
4. § 6 Abs. 7 mit der Herstellung oder Änderung der Entwässerungsanlage beginnt;
5. § 7 Abs. 3 die Entwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;
6. § 8 Abs. 2 die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube nicht rechtzeitig meldet;
7. § 8 Abs. 3 die abflusslose Sammelgrube nicht in einem einwandfreien Zustand erhält;
8. § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlage gewährt;
9. § 10 Abs. 1 unzulässige Stoffe einleitet;
10. § 10 Abs. 4 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
11. § 11 Abs. 2 die Beseitigung des Fäkalschlammes behindert;
12. § 11 Abs. 4 die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Samtgemeinde Gartow erhebt Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16 Altanlagen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten vollinhaltlich mit Ausnahme des § 6 für Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben. Das gleiche gilt für Anlagen, die wegen baulicher Mängel o.ä. nicht oder nicht mehr den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Für derartige Anlagen ist zu erwarten, dass die zuständige Wasserbehörde Anpassungsmaßnahmen anordnet. Über diese Anordnungen und daraufhin folgende Änderungsarbeiten hat der Betroffene nach § 3 die Samtgemeinde Gartow zu informieren (§ 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2).

§ 17
Befreiungen

(1) Die Samtgemeinde Gartow kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen und dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die §§ 1 Abs. 3 Buchst. b), 8, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 12.
Diese Bestimmungen treten am 01. Juli 1989 in Kraft.

Gartow, den 06. April 1989

Samtgemeinde Gartow

gez. Legner
Samtgemeindebürgermeister

gez. Borchardt
Samtgemeindedirektor